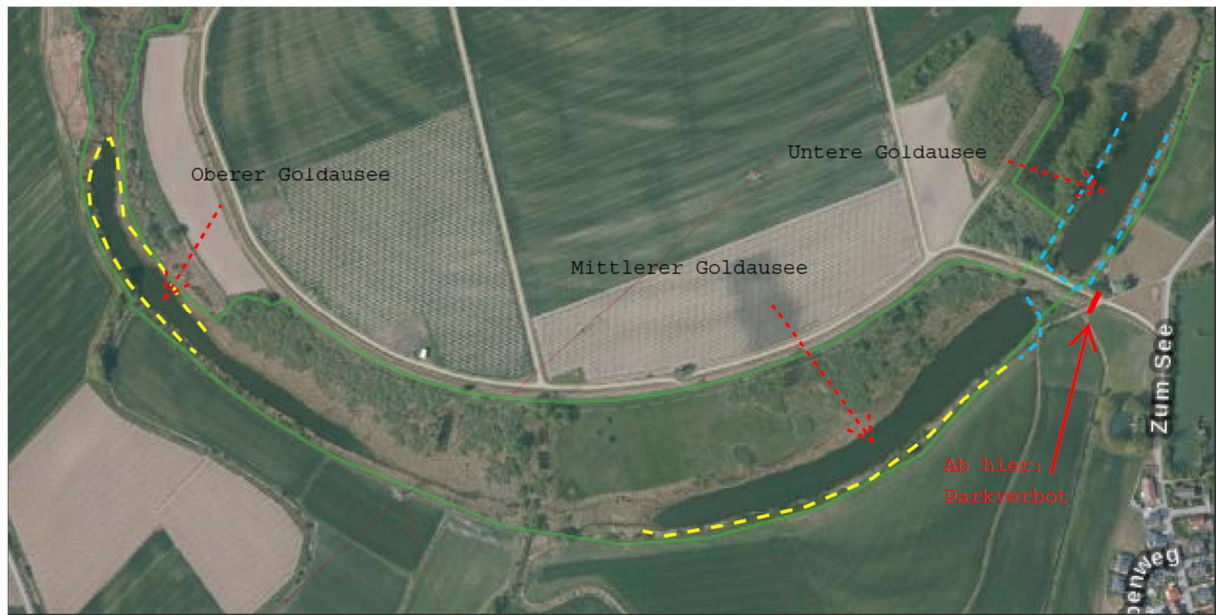


Ergänzung der Fischereiordnung für die Goldauseen



Bei der Ausübung der Fischerei im Naturschutzgebiet (NSG) Goldau sind die Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 09.03.1984 zu beachten.

Im Schutzgebiet ist insbesondere verboten,

- das Fahren und Parken
- zu lärmern oder Tonwiedergabegeräte zu nutzen
- zu zelten,
- Feuer anzumachen.

Einschränkung der Fischerei:

- in den blau markierten Bereichen ist das Fischen das ganze Jahr erlaubt.
- in den gelb markierten Bereichen ist das Fischen nur außerhalb der Monate April, Mai und Juni erlaubt.
- in den nicht markierten Uferbereichen ist das Fischen ganzjährig verboten.